

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 18.

Weimar.

7. Juli 1904.

Inhalt: Gesetz vom 22. Juni 1904, betreffend den Beitrag der Staatskasse zu der Pensionanstalt für die evangelischen Geistlichen, Seite 99. — Ministerialbestimmung, betr. die Erlegenscheinrechnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904, Seite 100.

[65] Gesetz vom 22. Juni 1904, betreffend den Beitrag der Staatskasse zu der Pensionanstalt für die evangelischen Geistlichen.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Rensdorf und Lautenburg

rc. rc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung des getrennten Landtags, wie folgt:

Vom 1. Januar 1905 an wird an Stelle des bisherigen Beitrags der Staatskasse ein solcher von jährlich

achtundsechzigtausend Mark

an die Pensionanstalt für die evangelischen Geistlichen gezahlt.